

Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 16. März 2017

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

LMA (W 6925, 80% Kaliumaluminiumsulfat)

wird, befristet bis zum 30. September 2017, für einen beschränkten Einsatz mit den
nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Kernobst	Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i>)	Konzentration: 1.25%, Aufwandmenge: 20 kg/ha Anwendung: Während der Blüte	1, 2, 3, 5, 6, 7
Kernobst	Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i>)	Konzentration: 1.25%, Aufwandmenge: 20 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Nach Hagelschlag	1, 3, 4, 5, 6, 7

¹ SR 916.161

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000m³ pro ha.
- 2 Maximal 3 Behandlungen pro Parzelle.
- 3 Keine Anwendung durch Hobby-Anwender.
- 4 Maximal 1 Behandlung pro Parzelle.
- 5 Darf nur ausserhalb des Bienenfluges (abends) auf blühende oder Honigtau aufweisende Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.

Auflagen für den Anwenderschutz

- 6 Beim Ansetzen der Spritzbrühe sind Schutzhandschuhe und eine dicht abschliessende Schutzbrille oder ein Visier zu tragen.
Beim Ausbringen der Spritzbrühe sind Schutzhandschuhe und ein Schutzanzug zu tragen.
Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabinen) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 7 Bei Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen sind bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe und ein Schutzanzug zu tragen.

Einstufung und Kennzeichnung:

- GHS07 Vorsicht gefährlich
 Achtung
 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

16.3.2017

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: B. Lehmann